

## Anlage 3

# Aufsichtskonzept der Hauptstelle der BBS II des Landkreises Gifhorn

## 1. Personenkreis

Die Kolleginnen und Kollegen der BBS II des Landkreises Gifhorn führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit, im Unterricht, in den Pausen und während der Schulveranstaltungen die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler aus.

Sollte es während der Beschulung zu Personen- oder/und Sachschäden kommen, so muss die Schule nachweisen, dass sie die Aufsichtspflicht angemessen wahrgenommen hat. Zu berücksichtigen ist, dass je nach Alter und Entwicklungsstand sowie Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler die Einsichtsfähigkeit und Entwicklungsreife unterschiedlich ausgeprägt ist.

Alle Lehrkräfte sind für alle Schülerinnen und Schüler weisungsberechtigt und stehen in Garantenstellung, d. h. sie haben eine besondere Autoritäts- und Aufsichtspflicht. Aufsichts- pflichten und Aufsichtszeiten ergeben sich aus den Rechtsvorschriften und der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NSchG.

Die Aufsicht wird während der gesamten Zeit aktiv, präventiv und kontinuierlich durch die Aufsichtspersonen geführt. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern - liegt in der Verantwortung jeder Lehrkraft.

## 2. Räumlich

Das Schulgebäude des Standortes in Gifhorn ist in zwei Stockwerke eingeteilt. Der Zugang zum Schulgebäude erfolgt über den Haupteingang oder über den Seiteneingang hinter der Dampfmaschine.

### a. Pausenbereiche für die Schülerinnen und Schüler

Für die Pausenzeiten gibt es Aufenthaltsbereiche für die Schülerinnen und Schüler, die von der Pausenaufsicht betreut werden. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

Pausenbereiche für die Schülerinnen und Schüler:

- Der Schulhof vor dem Haupteingang
- Der Weg vom Schulhof bis zum Fahrradunterstand
- Die Pausenhalle
- Die Cafeteria

### b. Aufsichtsbereiche für die Lehrkräfte

Die Aufsichtsbereiche für die Lehrkräfte sind für den Aufsichtsplan in 4 Bereiche eingeteilt:

- A Pausenhof, Weg bis zum Raucherbereich, Bushaltestelle
- B Parkplatz, Eingänge hinter der Dampfmaschine, Weg bis zum Raucherbereich
- C Flure im M-Trakt (Werkstätten Fahrzeug- und Metalltechnik, Neubau
- D Pausenhalle, Cafeteria, Flure im Obergeschoss, Flure im Bau-, Farb- und Elektrobereich



### c. Aufsicht während der Beschulung am außerschulischen Standort

Wird das Schulgelände zum Zwecke der Beschulung am außerschulischen Lernort verlassen, ist die Aufsicht nach vorheriger Einweisung der Lehrkräfte durch die Schülerinnen und Schüler selbstständig erlaubt, soweit nicht besondere Probleme ersichtlich sind. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Lehrkräfte auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinzuweisen

### 3. Zeitlich

Im Schulgebäude und auf den beaufsichtigten Außenflächen wird ab 07:40 Uhr eine Frühaufsicht durchgeführt. Um 8:00 Uhr beginnt der Unterricht und somit für jede Lehrkraft die Aufsichtspflicht der zu unterrichtenden Lerngruppe/Klasse im Unterricht.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind in der Schulordnung Abschnitt C aufgeführt.

In der Frühaufsicht und den Pausen nimmt jeweils eine Lehrkraft die Pausenaufsicht für ihren Bereich wahr. Die Aufsichten durchschreiten fortlaufend alle Aufsichtsbereiche der Schule, die Schülerinnen und Schüler sollen sich dabei stets beaufsichtigt fühlen. Falls eine Lehrkraft vertreten werden muss, wird dies von der Lehrkraft in der Stundenplanänderung aufgeführt. Es liegt in der Verantwortung aller Lehrkräfte, sich über die Vertretungssituationen zu informieren.

### 4. Außenstellen

Die Außenstellen in Hankensbüttel und Wittingen regeln ihre Aufsicht im Rahmen ihrer Hausordnung.